

Umsatzsteuer bei Sachspenden

Unternehmer geben mitunter entnervt auf und selbst erfahrene Steuerprofis wälzen beim Thema „Sachspenden“ zur Sicherheit noch einmal die Gesetzesliteratur. Doch es bleibt dabei: Jede Sachspende löst eine Umsatzsteuerpflicht aus. Hat man sich einmal mit dieser grundsätzlichen Situation abgefunden, steht man vor dem Problem der Bemessungsgrundlage.



Thomas Oehmichen

Der Vorgang ist komplex. Es handelt sich bei Sachspenden um einen sogenannten „Verwendungseigenverbrauch“. Thomas Oehmichen von der Steuerberatungsgesellschaft Sybo in Hamburg erklärt den Vorgang: „Bei einer solchen Zuwendung nehmen Sie eine Entnahme aus der geschäftlichen Sphäre vor, transferieren sie in die private Sphäre und setzen sie dann als Spende ein.“

Prompt kursieren eigenartige Verrechnungsmodelle im Markt. Da werden Waren an gemeinnützige Organisationen regulär verkauft und anschließend der Kaufpreis „zurückgespendet“. Das ist steuerlich nicht zu beanstanden, führt aber zu einer Umsatzsteuerpflicht auf Grundlage des Verkaufspreises. „Fortgeschrittenere“ Optimierungsmethoden – etwa in Unternehmensgruppen oder Konzernstrukturen – setzen hier auf internen Verrechnungspreisen auf.

„Grundlage für derartige Transfers ist § 10 Absatz 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes, und der lässt keinerlei Interpretationsspielraum“, sagt Oehmichen. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist bildlich gesprochen der „Wiederbeschaffungspreis“. Dementsprechend simpel ist der Aufbau des entsprechenden Spendenbeleges. Eigentlich zumindest, denn die Ergänzungen berücksichtigen 18 verschiedene Anwendungsmöglichkeiten und damit 18 verschiedene Ausfüllanforderungen.

Die einzige Vereinfachung der Umsatzsteuerthematik erreichten Interessenverbände mit dem Beschluss von Bund und Ländern, auf Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen keine Umsatzsteuer zu erheben. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an den Handelsverband Deutschland (HDE) vom 27. November 2012. Die Regelung ist eine rein pragmatische Lösung – eine Steuerbefreiung ist das ausdrücklich nicht. Die gespendeten Waren werden lediglich mit dem Wert null angesetzt, demzufolge fällt auch keine Umsatzsteuer an.

Erleichterungen für die umsatzsteuerliche Behandlung sonstiger Sachspenden liegen dagegen in weiter Ferne.

Liebe Stiftungsfreunde,

in einer Fachzeitschrift lese ich eine kurze Zusammenfassung zum Thema Sachspenden. Weil dieses Thema immer mal wieder vorkommt, sende ich Euch diesen Artikel. Die „..einzige Vereinfachung..“, also Ausnahme zu dieser Regel, ist übrigens eine Regelung zugunsten der Tafeln. Ohne diese Ausnahme müsste der Bäcker, der seine alten Brötchen spendet, dafür Umsatzsteuer abführen. Das es zu dieser Ausnahmeregelung kam, ist dem Bundesverband der Tafeln zu verdanken. Eine einzelne Tafel hätte so eine Regelung nie erreichen können. Ein großes Dankeschön dafür und herzlichen Glückwunsch nach Berlin. Für uns heißt das "Vorsicht bei Sachspenden". Besser ist es immer, wenn die Rechnung bezahlt und der Betrag dann anschließend gespendet wird.

Beste Grüße aus Celle

Jürgen Gessner